

Benutzungsordnung für städtische Anlagen

1. **Gegenstand**

- 1.1 Diese Benutzungsordnung regelt die Inanspruchnahme städtischer Anlagen (z.B. Gebäude, Sportstätten, Schulhöfe), die im Einzelfall für Sonderveranstaltungen (Veranstaltungen außerhalb des regulären Nutzungszwecks) zur Verfügung gestellt werden.
- 1.2 Die regelmäßige alleinige Inanspruchnahme städtischer Anlagen durch Drittnutzer außerhalb des regulären Nutzungszwecks ist durch besonderen Vertrag, in dem auch ein angemessenes Entgelt festzusetzen ist, zu regeln.
- 1.3 Diese Benutzungsordnung gilt nicht für den Städtischen Saalbau, das Rathaus, das Museum, das Internationale Begegnungszentrum und das Gästehaus der Stadt.

2. **Art der Benutzung**

- 2.1 Die Benutzung wird grundsätzlich nur gestattet, wenn an der Veranstaltung ein öffentliches Interesse besteht und der reguläre Nutzungszweck der städt. Anlage nicht beeinträchtigt wird. Ein öffentliches Interesse ist in der Regel anzunehmen bei kulturellen, sozialen, jugendfördernden, sportlichen, staatsbürgerlichen (einschl. Wahlveranstaltungen) und sonstigen gemeinnützigen Veranstaltungen von entsprechenden Organisationen.
- 2.2 Kommerzielle Veranstaltungen sind an den Saalbau und die Gastronomiebetriebe in Witten zu verweisen.

Dies gilt auch für private Veranstaltungen, soweit nicht in besonders begründeten Ausnahmefällen die Benutzung vom zuständigen Dezernenten gestattet werden kann.

3. **Umfang der Benutzung**

- 3.1 Eine Benutzung wird in der Regel nur in den Zeiten gestattet, in denen die Beaufsichtigung der städtischen Anlage durch die von der Stadt eingesetzte Dienstkraft sichergestellt ist (regelmäßige Betriebszeit). Damit müssen die Veranstaltungen regelmäßig um 22 Uhr beendet werden.
- 3.2 Ausnahmen sind nur möglich, wenn der Veranstalter die Beaufsichtigung, Beschließerfunktion und die Reinigung (Gesamtverantwortung) übernimmt oder das dafür festzusetzende Entgelt trägt.

4. **Antragstellung und Genehmigung**

- 4.1 Die Genehmigung zur Benutzung städtischer Anlagen ist rechtzeitig, für jede Veranstaltung getrennt, beim hausverwaltenden Stadtamt zu beantragen. Bei einer Veranstaltungsreihe ist ein zusammengefaßter Antrag zulässig; die Genehmigung wird jeweils für einen Zeitraum von maximal einem Monat erteilt.

In dem Antrag sind insbesondere anzugeben:

- die Art der Veranstaltung (möglichst Veranstaltungsplan),
- Beginn und Ende der geplanten Veranstaltung sowie der für Vor- und Nacharbeiten benötigte Zeitaufwand,
- die Art und Anzahl der benötigten Räumlichkeiten,
- die voraussichtliche Teilnehmerzahl,
- die verantwortlich aufsichtsführende Person, ggf. einschl. Vertreter,
- ggf. unter Benennung einer Person die Erklärung, die Gesamtverantwortung gemäß Ziff. 3.2 dieser Benutzungsordnung übernehmen zu wollen.

Die hausverwaltenden Stadtämter halten Antragsvordrucke bereit.

- 4.2 Bei Veranstaltungen in Schulen und Schulturnhallen empfiehlt es sich, die Zustimmung der Schulleitung vor der Antragstellung einzuholen.
- 4.3 Die Benutzung wird schriftlich unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs genehmigt. Die Benutzung ist erst bei Vorliegen der schriftlichen Genehmigung zulässig. Von der Genehmigung darf nur mit schriftlicher Zustimmung des hausverwaltenden Stadtamtes abgewichen werden.
- 4.4 Werden städt. Anlagen nach der Antragstellung ganz oder teilweise nicht mehr benötigt, so ist dies dem hausverwaltenden Stadtamt unverzüglich anzuzeigen.
- 4.5 Die Genehmigung kann unter der aufschiebenden Bedingung erteilt werden, daß der nach Ziff. 6.3 geforderte Nachweis bis spätestens eine Woche vor der Veranstaltung erbracht wird.

5. **Pflichten der Benutzer**

- 5.1 Die Benutzer haben die städtischen Anlagen und die Einrichtungen schonend und pfleglich zu behandeln. Entstandene Schäden oder festgestellte Mängel sind unverzüglich dem hausverwaltenden Stadtamt anzuzeigen.
- 5.2 Die Anordnungen der von der Stadt eingesetzten Dienstkräfte sind zu befolgen; sie üben im Auftrage der Stadt das Hausrecht aus. Sofern die Beaufsichtigung dem Veranstalter übertragen wird, obliegt diesem auch die Ausübung des Hausrechts.

- 5.3 Wird die Beaufsichtigung dem Veranstalter übertragen, sind die Schlüsselübergabe und ggf. die Klärung weiterer Einzelheiten rechtzeitig vor der Veranstaltung abzustimmen.
- 5.4 Die Benutzer haben den ursprünglichen Zustand der Anlage rechtzeitig wieder herzustellen, damit sie für den regulären Nutzungszweck nach der Benutzung wieder in vollem Umfang zur Verfügung steht. Die benutzten städt. Anlagen einschl. der Toilettenanlagen müssen besenrein und Aulen und Mehrzweckhallen, sofern nichts anderes bestimmt wird, leergeräumt übergeben werden.

Kommen die Benutzer dieser Verpflichtung nicht nach, so kann die Stadt dies auf Kosten des Veranstalters veranlassen.

- 5.5 Öffentlich-rechtliche Verpflichtungen (insbesondere Einholen der gaststättenrechtlichen Erlaubnisse bei Ausgabe von Speisen und Getränken, Erlaubnis nach dem Landes-Immissionsschutzgesetz für Musikdarbietungen und Lautsprecherdurchsagen, Sondernutzungserlaubnis bei Inanspruchnahme von öffentlichen Verkehrsflächen) muß der Veranstalter selbst erfüllen. Das gilt auch für Anmeldungen zur GEMA u.ä. Organisationen.
- 5.6 Für die Benutzung der städtischen Sportstätten sind neben dieser Benutzungsordnung die Bestimmungen der Platz- und Hallenordnung für die Sportplätze, Turn- und Sporthallen der Stadt zu beachten.

6. Haftung

- 6.1 Der Veranstalter ist für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung verantwortlich. Die von dem Veranstalter benannten aufsichtsführenden Personen müssen während der Veranstaltung zugegen sein.
- 6.2 Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die der Stadt oder Dritten durch die Benutzung entstehen. Er hat die Stadt von allen Schadenersatzansprüchen Dritter freizustellen.
- 6.3 Die Stadt ist jederzeit berechtigt, den Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung oder die Hinterlegung einer im Einzelfall festzusetzenden Sicherheitsleistung zu verlangen.

7. Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 10.06.1992 in Kraft.
Gleichzeitig treten entgegenstehende Bestimmungen außer Kraft.